

**Satzung
der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, GVOBl. S. 93, wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli 2009 mit Zustimmung des Universitätsrats nach § 6 Abs. 2 HSG die folgende Satzung erlassen:

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 69

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22. Dezember 2009

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Juli 2013

NBl. MBW Schl.-H. 2013 S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11. Juli 2013

1. Abschnitt: Einrichtungen

**§ 1
Einrichtungen**

- (1) Die Fakultät bildet Einrichtungen gemäß § 8 der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität (Verfassung). Den Einrichtungen gehört jeweils das ihnen zugewiesene Personal an. Die Einrichtungen geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Bei Änderung und Aufhebung von Einrichtungen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Einrichtungen durch den Konvent zu hören.
- (3) Jede Einrichtung wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan unverzüglich über das Ergebnis dieser Wahl.
- (4) Der Dekanin oder dem Dekan sind auf Verlangen Auskünfte über Vorgänge in den Einrichtungen der Fakultät durch die Leitung der Einrichtung zu erteilen, soweit diese Vorgänge die Fakultät betreffen.
- (5) In der Fakultät bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Die Sektion Mathematik mit dem Mathematischen Seminar,
 - b) die Sektion Physik mit dem Institut für Experimentelle und Angewandte Physik und dem Institut für Theoretische Physik und Astrophysik,
 - c) die Sektion Chemie mit dem Institut für Anorganische Chemie, dem Otto Diels-Institut für Organische Chemie und dem Institut für Physikalische Chemie,
 - d) die Sektion Pharmazie mit dem Pharmazeutischen Institut,
 - e) die Sektion Biologie mit dem Botanischen Institut und Botanischen Garten, dem Institut für Allgemeine Mikrobiologie und dem Zoologischen Institut und Zoologischem Museum,
 - f) die Sektion Geographie mit dem Geographischen Institut und dem Institut für Ökosystemforschung,
 - g) die Sektion Geowissenschaften mit dem Institut für Geowissenschaften,

LESEFASSUNG

- h) die Sektion Meereswissenschaften und
- i) das Leibniz-Labor für Altersbestimmung und Isotopenforschung.

Die Fakultät kann gemäß § 8 der Verfassung weitere Einrichtungen bilden.

- (6) Das Institut für Ur- und Frühgeschichte ist eine gemeinsame Einrichtung mit der Philosophischen Fakultät und der Sektion Geographie zugeordnet.
- (7) Das Zentrum für Molekulare Biowissenschaften ist eine gemeinsame Einrichtung mit der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät und den Sektionen Biologie und Chemie zugeordnet.
- (9) Das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste (FTZ) ist eine zentrale Einrichtung der Universität. Die dort tätigen Mitglieder der Fakultät sind der Sektion Geowissenschaften oder der Sektion Meereswissenschaften zugeordnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Konvent.
- (10) Das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) an der Universität Kiel ist eine angegliederte Einrichtung und den Sektionen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie zugeordnet. Die dort tätigen Mitglieder der Fakultät sind entsprechend dem von ihnen vertretenen Fach der jeweiligen Sektion zugeordnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Konvent.
- (11) Mit dem Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) gibt es eine enge Kooperation. Die dort tätigen Mitglieder der Fakultät sind der Sektion Meereswissenschaften zugeordnet.
- (12) Die Zuordnung der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden zu den Sektionen ergibt sich aus dem Studiengang bzw. dem ersten Fach bei Zweifachstudiengängen für den bzw. das sie eingeschrieben sind (§ 1 Abs. 2 Einschreibordnung). Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung des Fakultätskonvents auch mehreren Sektionen zugeordnet sein.

2. Abschnitt: Aufgaben

§ 2

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät hat folgende Aufgaben (§ 28 HSG):
 - 1. Die Verwaltung der ihr zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 - 2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
 - 3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,
 - 4. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
 - 5. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG,
 - 6. die Vorbereitung von Berufungen,
 - 7. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
 - 8. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48 HSG.
- (2) Im Rahmen der Förderung der wissenschaftlichen Forschung führt die Fakultät Promotionen und Habilitationen durch. Sie erlässt Promotions- und Habilitationsordnungen als Satzungen und verleiht aufgrund von Prüfungen die akademischen Grade „Dr. rer. nat.“ und „Dr. habil.“.

§ 3

Aufgaben in der Lehre

LESEFASSUNG

- (1) Die Fakultät verabschiedet die Prüfungsordnungen für die von ihr angebotenen Studiengänge.
- (2) Die Fakultät sorgt dafür, dass die in den Studiengängen vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. Sie verleiht durch die Dekanin oder den Dekan die in den Ordnungen vorgesehenen akademischen Grade.
- (3) Unter Berücksichtigung von § 60 HSG und § 29 Verfassung ist jedes Mitglied des Lehrkörpers grundsätzlich verpflichtet, eine von ihr oder ihm angekündigte Lehrveranstaltung abzuhalten, wenn regelmäßig mindestens zwei eingeschriebene Hörer an ihr teilnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen sind in geeigneter Weise anzukündigen.
- (5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit vom Dienstort von mehr als drei Tagen innerhalb der Vorlesungszeit rechtzeitig vorher die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen, bei Abwesenheit von mehr als zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit ist die Zustimmung des betreffenden Sektionsausschusses und des Konvents einzuholen. Die Vertretung der Lehre ist sicherzustellen.

3. Abschnitt: Mitglieder und Organe

§ 4

Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind die Mitglieder der Universität, die überwiegend in der Fakultät tätig sind, die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt, sowie die in der Fakultät eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden (§ 28 Abs. 2 HSG).
- (2) Auf Antrag können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten, die mit der Universität in einem Dienstverhältnis stehen, als Zweitmitglieder in der Fakultät aufgenommen werden. Es gilt die Satzung zur Regelung von Mitgliedschaften und Zweitmitgliedschaften in den Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (3) Die Fakultät stimmt dem Antrag auf Zweitmitgliedschaft zu, wenn das Zweitmitglied in den Bereichen Forschung und / oder Lehre eine Ergänzung für die aufnehmende Sektion ist. Darüber hinaus hat das Zweitmitglied, in Zusammenarbeit mit einem Erstmitglied der Fakultät, das Recht in der aufnehmenden Sektion Promotions- und / oder Habilitationsverfahren zu betreuen.
- (4) Die Entscheidung über die Zustimmung zum Antrag auf die Zweitmitgliedschaft, sowie der damit verbundenen Pflichten obliegt dem Konvent, auf Empfehlung der aufnehmenden Sektion. Die Zweitmitgliedschaft ist auf jeweils fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag des Zweitmitglieds, basierend auf den oben genannten Kriterien, verlängert werden. Über die Zustimmung zum Antrag auf Verlängerung entscheidet der Konvent auf Empfehlung der Sektion, für die die Zweitmitgliedschaft beantragt wird.

§ 5

Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätskonvent (§ 6),
2. die Dekanin oder der Dekan (§ 11).

§ 6

Fakultätskonvent (§ 29 HSG)

- (1) Der Fakultätskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der Fakultät (§ 2) soweit durch das Hochschulgesetz, die Verfassung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätskonvent gehören die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, 31 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1, Nr. 1 - 4 HSG im Verhältnis 16 : 6 : 6 : 3 sowie die Gleichstellungsbeauftragte, mit Antragsrecht und beratender Stimme, an.
- (3) Der Fakultätskonvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan und eine erste sowie zweite Prodekanin oder einen ersten sowie zweiten Prodekan jeweils für die Dauer von zwei Jahren (§ 30 Abs. 2 HSG). Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätskonvents erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätskonvents ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane können vom Fakultätskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) Die in den Fakultätskonvent entsandten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den der Fakultät angehörenden Gruppen gemäß der Wahlordnung der Christian-Albrechts-Universität für eine Wahlzeit von 2 Jahren, bei Studierenden von 1 Jahr gewählt. Bei der Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Fakultätskonvent sollten alle Sektionen nach § 1 dieser Satzung angemessen vertreten sein.
- (6) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter aller Gruppen können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Fakultätskonvents teilnehmen. Das Stimmrecht erhalten sie, wenn die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter nicht anwesend ist.
- (7) Für den Fakultätskonvent sowie seine Ausschüsse findet die Geschäftsordnung des Senats Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (9) Der Fakultätskonvent tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, während der vorlesungsfreien Zeit nur in unaufschiebbaren Fällen, zusammen. Die Sitzungen des Fakultätskonvents sind gemäß § 16 Abs. 1 HSG hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten, Drittmittelangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.
- (10) Der Fakultätskonvent ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (11) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (12) Ein Minderheiten-Votum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen fünf Tagen schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan ist gehalten, das Minderheiten-Votum dem Beschluss des Fakultätskonvents beizufügen.

LESEFASSUNG

- (13) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über Angelegenheiten, die die Funktion und / oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät nach § 8 der Verfassung berühren, ist die Leitung der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.
- (14) Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Konvents auch die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (15) Sofern die Vorsitzenden der Sektionen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Fakultätskonvent nicht angehören, nehmen sie an dessen Sitzungen mit Rederecht ohne Stimmrecht teil. Ihnen muss auf ihren Antrag hin vor einer Abstimmung das Wort erteilt werden. Gegen einen Beschluss des Fakultätskonvents kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Sektion nach § 8 Abs. 2 im Namen ihrer oder seiner Sektion mit der Wirkung Einspruch erheben, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig Beschluss zu fassen ist. Der Einspruch ist in der Konventssitzung, in der der Beschluss gefasst ist, zu erheben. Er ist bis zur nächsten Konventssitzung schriftlich zu begründen. Er kann bis zu der erneuten Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 7

Fakultätsausschüsse

- (1) Der Fakultätskonvent bildet folgende ständige Ausschüsse:
 1. acht Sektionsausschüsse (SekA) (§ 8) entsprechend der Sektionen nach § 1 Abs. 5 a-h
 2. den Promotionsausschuss (PromA),
 3. den Habilitationsausschuss (HabilA),
 4. den Ausschuss zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (StipA),
 5. den Haushalts- und Planungsausschuss (HPA),
 6. den Studiausschuss (StudA) und
 7. den Gleichstellungsausschuss (GleichA).In den Ausschüssen 2 - 6 sollen Mitglieder aller betroffenen Sektionen als Vertreterinnen und Vertreter oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten sein.
- (2) Der Fakultätskonvent kann nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Vorsitzende oder Vorsitzender der nichtständigen Ausschüsse ist die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Für die Ausschüsse des Fakultätskonvents können auch Mitglieder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Fakultätskonvents sind, benannt werden. Für jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
- (4) Alle Sitzungen der ständigen und nichtständigen Ausschüsse des Fakultätskonvents sind nichtöffentlich (§ 16 HSG). Auf Antrag können Gäste zu den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse des Fakultätskonvents beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Sektionsausschüsse

- (1) Den Sektionsausschüssen gehören Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1, Nr. 1 - 4 HSG im Verhältnis 6 : 2 : 2 : 1 an.
Sind einer Sektion weniger als 6 Angehörige der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet, so beträgt das Verhältnis der Vertreter der Mitgliedergruppen bei 5 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern 5 : 2 : 1 : 1, bei 4 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern 4 : 1 : 1 : 1.
Die Mitglieder der Sektionsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden entsprechend § 21 Abs. 2 HSG vom Fakultätskonvent auf Vorschlag der Mitgliedergruppen der betroffenen Sektionen eingesetzt. Eine angemessene Vertretung der zugeordneten Einrichtungen soll gewährleistet sein.
Eine Mehrfachvertretung im Sinne einer Stimmenhäufung ist unzulässig.

LESEFASSUNG

- (2) Jeder Sektionsausschuss nach § 8 Abs. 1 wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter ist durch den Fakultätskonvent zu bestätigen.
- (3) Die Sektionsausschüsse bereiten die Entscheidungen des Fakultätskonvents unter anderem in folgenden Aufgabenbereichen vor:
 1. Studium und Lehre,
 2. Graduiertenbetreuung,
 3. Vorschlag für die Ernennung von Honorar- und apl-Professorinnen und -Professoren,
 4. Vergabe von Zweitmitgliedschaften,
 5. Besetzung von Berufungskommissionen,
 6. Zustimmung zur Beurlaubung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sektion kann durch Mehrheitsbeschluss des Sektionsausschusses verpflichtet werden, das Einspruchsrecht nach § 6 Abs. 15 auszuüben, falls der Fakultätskonvent einer bestimmten Empfehlung des Sektionsausschusses nicht entspricht.
- (5) § 6 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Sektionsausschusses Geographie werden aus dem Geographischen Institut, dem Institut für Ökosystemforschung und dem Institut für Ur- und Frühgeschichte (gemeinsame Einrichtung mit der Philosophischen Fakultät) gewählt.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan und die beiden Prodekaninnen oder Prodekane haben das Recht, an den Sitzungen der Sektionsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung eine Prodekanin oder ein Prodekan, hat das Recht, in einer Ausschusssitzung jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (8) Mitglieder der Fakultät, die nicht der betreffenden Sektion angehören, können als Sachverständige zugezogen werden. In persönlichen Angelegenheiten muss die oder der Betroffene, in Angelegenheiten einer Einrichtung der Fakultät das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Einrichtung an den Beratungen beteiligt werden. Kommt in strittigen Fragen eine Einigung nicht zustande, hat eine Anhörung durch den Fakultätskonvent zu erfolgen.
Hinsichtlich eines Minderheiten-Votums gilt § 6 Abs. 12 entsprechend.

§ 9

Aufgaben und Zusammensetzung der Fakultätsausschüsse

- (1) Die Fakultätsausschüsse nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung bereiten die in ihr Aufgabengebiet fallenden Beschlüsse des Fakultätskonvents vor. Die Gegenstände ihrer Beratungen werden ihnen vom Fakultätskonvent im Einzelfall oder als Daueraufgabe zugewiesen.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:
 - Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion,
 - zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
 - eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Technischen Fakultät.
- (3) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
 - Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie
 - je eine Professorin oder ein Professor aus jeder Sektion.
- (4) Dem Ausschuss zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören an:
 - Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,

LESEFASSUNG

- je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion und
 - zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes.
- (5) Dem Haushalts- und Planungsausschuss gehören an:
- Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion,
 - zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,
 - ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Dienstes und
 - eine Studierende oder ein Studierender.
- (6) Dem Studiausschuss gehören an:
- Die Studiendekanin oder der Studiendekan (§ 12) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion,
 - zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und
 - zwei Studierende.
- (7) Der Gleichstellungsausschuss soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Ihm gehören an:
- sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,
 - zwei Studierende
 - ein Mitglied des technisch-administrativen Dienstes und
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- Der Ausschuss wählt sich aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (8) § 6 Abs. 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 10 Berufungsausschüsse

- (1) Die Berufungsausschüsse nach § 62 HSG werden auf Vorschlag der betroffenen Sektion vom Fakultätskonvent eingesetzt. Der Fakultätskonvent kann darüber hinaus weitere Mitglieder benennen; er sorgt für eine angemessene Zusammensetzung des Berufungsausschusses nach Fachrichtung und Größe.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Berufungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden. Der Berufungsausschuss soll nicht mehr als 13 Personen umfassen. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt.
- (4) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der ausgeschriebenen Stelle dürfen nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sein.
- (5) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.
- (6) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

- (7) Näheres regelt die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 11

Dekanin oder Dekan (§ 30 HSG)

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, bereitet die Beschlüsse des Fakultätskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätskonvents.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird bei der Führung der Fakultätsgeschäfte durch die erste und zweite Prodekanin oder den ersten und zweiten Prodekan unterstützt. Die erste Prodekanin oder der erste Prodekan ist in der Regel zuständig für die Vertretung des Dekans (Abs. 12), die zweite Prodekanin oder der zweite Prodekan ist zuständig für alle Angelegenheiten in Bezug auf Studium und Lehre und nimmt damit das Amt der Studiendekanin oder der Studiendekans wahr (§ 12).
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fakultätskonvent und die Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die der Fakultät angehörenden Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität ihre Pflichten erfüllen.
- (4) Verletzen Beschlüsse des Fakultätskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät oder der Christian-Albrechts-Universität, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten (§ 30 Abs. 8 HSG).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen des Fakultätskonvents ein. Die Einladungen müssen eine Woche vor dem Sitzungstage unter Angabe der Tagesordnung versandt sein.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotionen und die Habilitationen in angemessener Form.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er unterrichtet den Konvent von den Entscheidungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebotes und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien (§ 30 Abs. 1 HSG). Hierzu kann er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Fakultät und den Vorständen der Einrichtungen Weisungen erteilen sowie in erforderlichem Umfang Entscheidungen der Einrichtungen der Fakultät (§ 1) aufheben. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mindestlehrangebot erfüllt wird. Sie oder er kann diese Aufgaben an die Studiendekanin oder den Studiendekan (§ 12) delegieren.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, Aufgaben nach Abs. 7 und 8 an die Vorsitzenden der Sektionen oder an eine von diesen zu benennende Person zu delegieren.
- (10) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan selbständig per Eilentscheid anstelle des Fakultätskonvents. Nach Möglichkeit soll sie oder er sich vorher mit den Prodekaninnen oder Prodekanen beraten. Sie oder er hat dem Fakultätskonvent in seiner nächstfolgenden Sitzung zu berichten. Der Fakultätskonvent kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind (§ 30 Abs. 9 HSG).
- (11) Die Dekanin oder der Dekan sorgt für ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern der Fakultät. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern der Fakultät versucht sie oder er zu schlichten.
- (12) Ist die Dekanin oder der Dekan an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Geschäfte verhindert, so werden diese durch die erste Prodekanin oder den ersten Prodekan geführt. Ist die erste Prodekanin oder der erste Prodekan verhindert, erfolgt die Vertretung durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan. Stehen beide nicht zur Verfügung, geht

LESEFASSUNG

die Vertretung auf die dienstälteste Vorsitzende oder den dienstältesten Vorsitzenden eines Sektionsausschusses nach § 8 dieser Satzung über. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen, für die Prodekaninnen und Prodekane gilt entsprechendes (§ 30 Abs. 2 HSG).

- (13) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder die Prodekane die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans und der neuen Prodekaninnen oder der neuen Prodekane.

§ 12

Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan vertritt die Dekanin oder den Dekan in allen Angelegenheiten nach § 11 Abs. 8. Sie oder er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätskonvent gewählt (§ 6 Abs. 3).
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet den Studienausschuss gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 6 und ist zuständig für alle Fakultätsangelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen. Weiterhin ist sie oder er zuständig für die ordnungsgemäße Sicherstellung der Prüfungsverwaltung.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan berichtet der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig über ihre oder seine Arbeit.

§ 13

Die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach dem Hochschulgesetz wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist nebenberuflich tätig und wird vom Fakultätskonvent für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie wird durch mehrere Stellvertreterinnen und maximal einen Stellvertreter unterstützt.
- (3) Die Vorschläge zur Wahl der nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen bzw. des Stellvertreters erfolgen aus den Reihen der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Hochschule hat die Stellen hochschulöffentlich auszuschreiben (§ 27 Abs. 2 HSG).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 17. Februar 2006 (NBL. MWV Schl.-H. S 34) außer Kraft.

Kiel, den 15. Juli 2009

LESEFASSUNG

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

- *gezeichnet* -

Professor Dr. L. Kipp